

Anleitung

Umgang mit der Steuerminderung bei
kumulativen Vorgängen

Konjunkturpaket - Mehrwertsteuersenkung

Der Bundestag und Bundesrat haben am 29. Juni 2020 das Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen und damit erste zentrale Elemente des Konjunkturpakets der Bundesregierung abschließend auf den Weg gebracht. Unter anderem wird die **Umsatzsteuer** befristet vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 gesenkt. Der reguläre Steuersatz sinkt dabei von 19 % auf 16 %, der reduzierte Steuersatz von 7 % auf 5 %.

Auswirkung Konjunkturpaket bei kumulativen Vorgängen

Ausschlaggebend für die einzusetzende Steuer ist die Feststellung zu wann die Teilleistung abgenommen wurde oder wird. Grundsätzlich gilt: Die Umsatzsteuer entsteht endgültig erst mit Ausführung einer Leistung oder Teilleistung – Anzahlungen sichern keinen Steuersatz. Hier gilt der Tag der Abnahme der Teilleistung bzw. die Leistungserbringung.

Der Umgang mit Programmversionen ohne „Stornofunktion“ wird ab Seite 8 behandelt.

Steuerlich korrekte Abrechnung

Wurden im Vorfeld Vereinbarungen zur Erbringung von Teilleistungen getroffen (vor dem 01.07.2020), müssen eine separate Abnahme und Abrechnung erfolgen. Voraussetzung ist, dass die erbrachten Leistungen wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbar sind. Die Rechnungen unterliegen in diesem Fall vor dem 01.07.2020 dem Regelsteuersatz. Nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 dem verminderten Steuersatz.

Wurden im Vorfeld keine Vereinbarungen zur Abnahme von Teilleistungen (vor dem 01.07.2020) getroffen und können die erbrachten Teilleistungen wirtschaftlich nicht sinnvoll abgegrenzt werden, unterliegen die Teilleistungen der Besteuerung, unter Berücksichtigung des Datums der Fertigstellung der Gesamtleistung.

Fragen zur steuerlichen Behandlung (WICHTIG)

Wir als Software-Hersteller können keine steuerliche Beratung vornehmen. Die vorgeschlagenen Abrechnungsmodalitäten in dieser Dokumentation beruhen ausschließlich auf unserer eigenen Interpretation der Gesetzgebung und den Möglichkeiten im Programm diese anzuwenden.

Fragen zu korrekten Abrechnungen in kumulativen Vorgängen sollten Sie im Zweifel immer mit Ihrem Steuerberater abklären. Aufgrund der Komplexität und Rechtslage übernehmen wir keine Gewähr auf Korrektheit und Vollständigkeit.

Behandlung von kumulativen Abschlags-, Teil- und Schlussrechnung

Kumulatives Nettoverfahren

- a. Weiterführende Abschlags- oder Teilrechnung
 - i. Wenn Teilleistungen keine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbaren Leistungen, sondern z. B. Abschlagszahlungen sind, müssen zuvor gestellte Abschlag-, Teilrechnungen mit falschem MwSt.-Betrag storniert und neu geschrieben werden. Der gesamte kumulative Vorgang wird unter Berücksichtigung des Datums besteuert, an dem die Leistung fertiggestellt wird.
- b. Schlussrechnung
 - i. Wenn Teilleistungen keine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbaren Leistungen, sondern z. B. Abschlagszahlungen sind und jetzt eine Schlussrechnung mit Abnahme der Leistung nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erstellt wird, wird der gesamte kumulative Vorgang unter Berücksichtigung besteuert, an dem die Leistung fertiggestellt wird.
 - ii. Mit der Erstellung der Schlussrechnung im Zeitraum nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erfolgt eine sogenannte Steuerentlastung. Hierbei wird die Gesamtsumme des Vorgangs mit der verminderten MwSt. von 16% besteuert.

Rechnung 00010/20 (Schlussrechnung zu Angebot 00003/20)

BV.:

Position	Menge ME	Bezeichnung	E-Preis €	G-Preis €
1	1,00	TESTARTIKEL	500.000,00 €	500.000,00 €
Nettosumme			500.000,00 €	
		abzüglich Nettobetrag Rechnung vom über (€) MwSt. (€)		
		00009/20 (1. Abschlagsrechnung) 02.07.2020 119.000,00	19.000,00	- 100.000,00 €
Restsumme			400.000,00 €	
		Umsatzsteuer Netto	500.000,00 €	16 % 80.000,00 €
		Umsatzsteuer Netto	- 100.000,00 €	19 % - 19.000,00 €
Gesamtsumme			461.000,00 €	
Gesamtsumme Rechnungen			500.000,00	80.000,00 580.000,00 €
		abzüglich gezahlten Betrag Rechnung vom Netto (€) MwSt. (€)		
		00009/20 (1. Abschlagsrechnung) 02.07.2020 0,00	0,00	0,00 €
Insgesamt zu zahlender Betrag			500.000,00	80.000,00 580.000,00 €

Zahlbar sofort netto Kasse.

- c. Wenn Teilleistungen wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistungen sind, muss das Angebot bzw. der Auftrag, dupliziert werden. In einem neuen Vorgang werden die neuen Rechnungen mit dem verkürzten Steuersatz 16% weiterberechnet. Im Endeffekt bestehen zwei Vorgänge zu dem Projekt mit unterschiedlichen Steuersätzen.

Kumulatives Bruttoverfahren

- c. Weiterführende Abschlags- oder Teilrechnung
 - i. Wenn Teilleistungen keine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbaren Leistungen, sondern z. B. Abschlagszahlungen sind, müssen zuvor gestellte Abschlag-, Teilrechnungen mit falschem MwSt.-Betrag storniert und neu geschrieben werden. Der gesamte kumulative Vorgang wird unter Berücksichtigung des Datums besteuert, an dem die Leistung fertiggestellt wird.
- d. Schlussrechnung
 - i. Wenn Teilleistungen keine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbaren Leistungen, sondern z. B. Abschlagszahlungen sind und jetzt eine Schlussrechnung mit Abnahme der Leistung nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erstellt wird, wird der gesamte kumulative Vorgang unter Berücksichtigung besteuert, an dem die Leistung fertiggestellt wird.
 - ii. Mit der Erstellung der Schlussrechnung im Zeitraum nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erfolgt eine sogenannte Steuerentlastung. Hierbei wird die Gesamtsumme des Vorgangs mit der verminderten MwSt. von 16% besteuert.

Rechnung 00008/20 (Schlussrechnung zu Angebot 00002/20)

BV.:

Position	Menge ME	Bezeichnung		E-Preis €	G-Preis €
1	1,00	TESTARTIKEL		500.000,00 €	500.000,00 €
Nettosumme				500.000,00 €	
Umsatzsteuer				16 %	80.000,00 €
Gesamtsumme				580.000,00 €	
abzüglich Gesamtbetrag Rechnung		vom	Netto (€)	MwSt. (€)	
00007/20 (1. Abschlagsrechnung)		02.07.2020	100.000,00	19.000,00	- 119.000,00 €
Restsumme			400.000,00	61.000,00	461.000,00 €
Gesamtsumme Rechnungen			500.000,00	80.000,00	580.000,00 €
abzüglich gezahlten Betrag Rechnung		vom	Netto (€)	MwSt. (€)	
00007/20 (1. Abschlagsrechnung)		02.07.2020	0,00	0,00	0,00 €
Insgesamt zu zahlender Betrag			500.000,00	80.000,00	580.000,00 €

Zahlbar sofort netto Kasse.

- d. Wenn Teilleistungen wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistungen sind, muss das Angebot bzw. der Auftrag, dupliziert werden. In einem neuen Vorgang werden die neuen Rechnungen mit dem verkürzten Steuersatz 16% weiterberechnet. Im Endeffekt bestehen zwei Vorgänge zu dem Projekt mit unterschiedlichen Steuersätzen.

Anzahlungsverfahren

- a. Weiterführende Abschlags- oder Teilrechnung
 - i. Wenn Teilleistungen keine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbaren Leistungen, sondern z. B. Abschlagszahlungen sind, müssen zuvor gestellte Abschlag-, Teilrechnungen mit falschem MwSt.-Betrag storniert und neu geschrieben werden. Der gesamte kumulative Vorgang wird unter Berücksichtigung des Datums besteuert, an dem die Leistung fertiggestellt wird.

- b. Schlussrechnung
 - i. Wenn Teilleistungen keine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbaren Leistungen, sondern z. B. Abschlagszahlungen sind und jetzt eine Schlussrechnung mit Abnahme der Leistung nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erstellt wird, wird der gesamte kumulative Vorgang unter Berücksichtigung besteuert, an dem die Leistung fertiggestellt wird.
 - ii. Mit der Erstellung der Schlussrechnung im Zeitraum nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erfolgt eine sogenannte Steuerentlastung. Hierbei wird die Gesamtsumme des Vorgangs mit der verminderten MwSt. von 16% besteuert.

Rechnung 00033/20 (Schlussrechnung zu Angebot 00014/20)

BV.:

Position	Menge ME	Bezeichnung	E-Preis €	G-Preis €
1	1,00	TESTARTIKEL	500.000,00	€500.000,00
Nettosumme			500.000,00 €	
Umsatzsteuer			16 %	80.000,00 €
Gesamtsumme			580.000,00 €	
geleistete Anzahlungen				
Dokument	Netto 19,0 %	USt 19,0 %	Brutto	
1.Abschlagsrechnung 00032/20 08.07.2020	100000,00	19000,00	119000,00	
Gesamtzahlungen	100000,00	19000,00	- 119.000,00 €	
Verbleibender Betrag			461.000,00 €	

- c. Wenn Teilleistungen wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistungen sind, muss das Angebot bzw. der Auftrag, dupliziert werden. In einem neuen Vorgang werden die neuen Rechnungen mit dem verkürzten Steuersatz 16% weiterberechnet. Im Endeffekt bestehen zwei Vorgänge zu dem Projekt mit unterschiedlichen Steuersätzen.

Behandlung von nicht kumulativen Abschlags-, Teil- und Schlussrechnung

Wird ein Abschlags-, Teil- und Schlussrechnungsverfahren ohne Kumulation erstellt, haben alle Rechnungen zu einem Vorgang keinen Bezug untereinander. So kann jede Rechnung erstmal für sich mit der korrekten Mehrwertsteuer abgerechnet werden.

- a. Weiterführende Abschlags- oder Teilrechnung
 - i. Wenn Teilleistungen keine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbaren Leistungen, sondern z. B. Abschlagszahlungen sind, müssen zuvor gestellte Abschlag-, Teilrechnungen mit falschem MwSt.-Betrag storniert und neu geschrieben werden. Der gesamte kumulative Vorgang wird unter Berücksichtigung des Datums besteuert, an dem die Leistung fertiggestellt wird.
- b. Schlussrechnung
 - i. Wenn Teilleistungen keine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbaren Leistungen, sondern z. B. Abschlagszahlungen sind und jetzt eine Schlussrechnung mit Abnahme der Leistung nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erstellt wird, wird die Schlussrechnung unter Berücksichtigung besteuert, an dem die Leistung fertiggestellt wird.

Rechnung 00022/20 (Schlussrechnung zu Angebot 00009/20)

BV.:

Position	Menge ME	Bezeichnung	E-Preis €	G-Preis €
1	0,50	TESTARTIKEL	500.000,00	€250.000,00 €
Nettosumme				250.000,00 €
Umsatzsteuer			16 %	40.000,00 €
Gesamtsumme				290.000,00 €

Zahlbar sofort netto Kasse.

Seit dem 01.08.2004 sind Privatpersonen gesetzlich verpflichtet, Rechnung zwei Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

zur Information - bisher abgerechnet				
Dokument	vom	Netto (€)	USt. (€)	Betrag (€)
1.Teilrechnung 00021/20	06.07.2020	250 000,00	47 500,00	297 500,00

- b. Wenn Teilleistungen wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistungen sind, müssen zuvor mit 19 % gestellte Teilrechnungen nicht storniert werden, sofern die Leistungen vor dem 01.07.2020 erbracht und abgenommen wurden. Die Teilrechnungen behalten ihre Gültigkeit. Rechnungen nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 werden mit der verminderten Steuer besteuert. Nachdem 31.12.2020 erfolgt die Besteuerung mit dem Regelsteuersatz.

Programmversionen ohne Stornofunktion

In den Programmen die keine Stornofunktion haben, empfehlen wir wie folgt offene Vorgänge zu behandeln.

- a. Weiterführende Abschlagsrechnungen
 - i. Wenn Teilleistungen keine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbaren Leistungen, sondern z. B. Abschlagszahlungen sind, müssen zuvor gestellte Abschlagsrechnungen mit falschem MwSt.-Betrag gutgeschrieben werden. Erstellen Sie hierzu eine Gutschrift über den Rechnungsbetrag mit der gleichen Steuer die auch in der Abschlagsrechnung verwendet wurde. Der gesamte kumulative Vorgang wird unter Berücksichtigung des Datums besteuert, an dem die Leistung fertiggestellt wird.
- b. Schlussrechnung
 - i. Wenn Teilleistungen keine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbaren Leistungen, sondern z. B. Abschlagszahlungen sind und jetzt eine Schlussrechnung mit Abnahme der Leistung nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erstellt wird, wird die Schlussrechnung unter Berücksichtigung besteuert, an dem die Leistung fertiggestellt wird.
 - ii. Mit der Erstellung der Schlussrechnung im Zeitraum nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erfolgt eine sogenannte Steuerentlastung. Hierbei wird die Gesamtsumme des Vorgangs mit der verminderten MwSt. von 16% besteuert.

Abrechnung einer vor dem 01.07.2020 erbrachten Leistung

In der Regel kommt es vor, dass Leistungen vor der MwSt.-Umstellung erbracht wurden, allerdings die Rechnung erst nach dem 30.06.2020 erstellt werden kann. Um hierzu die Rechnung noch mit dem alten Regelsteuersatz erstellen zu können, müssen Sie eine neue Steuerkategorie anlegen.

Anlegen einer Umsatzsteuerkategorie

Bevor Sie eine neue Steuerkategorie anlegen, erstellen Sie in den Einstellungen unter Vorschlagswerte Umsatzsteuer einen neuen Steuersatz mit den Werten des alten Steuerregelsatzes für Erlöse und Kostenkonto mit 19% bzw. 7% an.

Beachten Sie, dass ein Verweis auf die bereits bestehenden Regelsteuersätze nicht möglich ist, da diese ein Ablaufdatum mit Verweis auf die verminderten Steuersätze haben.

Sobald Sie die neuen Steuersätze angelegt haben, gehen Sie in den Einstellungen – Vorschlagswerte auf Umsatzsteuerkategorien.

Steuerkategorie / Steuerklasse	Verkauf	Einkauf
01 voller Steuersatz	11 EG Lieferung 19% ohne ID Nr	14 innergem Erwerb 19%
02 ermäßigter Steuersatz	13 EG Lieferung 7% ohne ID Nr	16 innergem Erwerb 7%
03 steuerfrei	22 nicht zugeordnet	20 Steuerfreie Einfuhr aus Dritt
04 Steuerpflichtig / nicht EU-Ausland		
01 voller Steuersatz	18 Erlöse Drittland steuerfrei	20 Steuerfreie Einfuhr aus Dritt
02 ermäßigter Steuersatz	18 Erlöse Drittland steuerfrei	20 Steuerfreie Einfuhr aus Dritt
03 steuerfrei	18 Erlöse Drittland steuerfrei	20 Steuerfreie Einfuhr aus Dritt
05 Steuerschuldumkehr §13b UStG		
01 voller Steuersatz	19 Erlöse aus §13b UStG	08 Bauleistung (Fremdleist.) 19%
02 ermäßigter Steuersatz	19 Erlöse aus §13b UStG	10 Bauleistung (Fremdleist.) 7%
03 steuerfrei	19 Erlöse aus §13b UStG	22 nicht zugeordnet
06 steuerfrei		
01 voller Steuersatz	04 Steuerfreie Umsätze	21 Wareneingang steuerfrei
02 ermäßigter Steuersatz	04 Steuerfreie Umsätze	21 Wareneingang steuerfrei
03 steuerfrei	04 Steuerfreie Umsätze	21 Wareneingang steuerfrei
07 Alte Regelsätze		
01 voller Steuersatz	22 nicht zugeordnet	
02 ermäßigter Steuersatz		
03 steuerfrei		

Legen Sie hier eine neue Steuerkategorie mit einer eindeutigen Bezeichnung an. Ordnen Sie hier die neu angelegten Steuersätze für Verkauf und Einkauf zu. Speichern Sie im Anschluss ihre Änderungen.

Rechnung mit den alten Regelsteuersätzen erstellen

Erstellen Sie wie gewohnt, die Rechnung zu ihren Kunden. Hierbei wird für die Berechnung der Steuer die eingestellte Steuerkategorie zum Kunden verwendet. Über die Dokumenteinstellungen – Adresse wechseln Sie die Umsatzsteuerkategorie um mit dem alten Regelsteuersatz die Rechnung zu erstellen.

Einstellungen für das aktuelle Dokument

Übernehmen Abbrechen

Allgemein **Zusätzlich** Adresse 2. Adresse Drucker Bemerkung Darstellung Rohstoffe

Nummer: 10006

Firma / Titel: Herr

Name 1: Sven Wissing

Name 2:

Anspr.-part.: Herr Wissing

Straße / PF: Rheinstr. 23

PLZ / Ort: 48341 Altenberge, Westf

Telefon: 02505-546978

Telefax:

Mobil / Privat: 01715584962

E-Mail-Adresse: s.wissing@web.de

Branche: Immobilien Anschriftsfeld aktualisieren ?

Steuerkategorie: 01 Steuerpflichtig / Inland

Briefanrede: 02 Steuerpflichtig / EU mit USt-IdNr.
03 Steuerpflichtig / EU ohne USt-IdNr.
04 Steuerpflichtig / nicht EU-Ausland
05 Steuerschuldumkehr §13b UStG
06 steuerfrei
07 REGELSTEUERSATZ ALT

Nachdem Sie die Änderungen in den Dokumenteinstellung übernommen haben, wird die Rechnung mit dem Steuersatz der ausgewählten Umsatzsteuerkategorie belegt.

Die Verfahrensweise zur Abrechnung mit dem alten Regelsteuersatz nach dem 01.07.2020 findet auch Anwendung nach dem, 31.12.2020 wenn eine Rechnung mit dem verringerten Steuersatz aus dem Konjunkturprogramm erstellt werden muss.

Impressum

Alle Rechte vorbehalten.

© 2000 - 2020

blue:solution software GmbH

Albert-Einstein-Straße 12a

D-48431 Rheine

Tel. 05971 / 9144860

Fax 05971 / 91448690

E-Mail: info@bluesolution.de

Internet: www.bluesolution.de

Die Veränderung dieser Dokumentation oder Teile daraus sind - in welcher Form und zu welchem Zweck auch immer - ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch blue:solution software GmbH untersagt.